

BREXIT UPDATE 5

6. NOVEMBER 2019

Stefanie Eich & Martin Fischer
Recht & Zoll
www.gtai.de





Agenda

- Politisches
- Das neue Austrittsabkommen
 - Übergangsphase
 - Leben & Arbeiten
 - Trennungsbestimmungen
- Die neue politische Erklärung
 - Freihandelsabkommen EU-VK
 - Waren
 - Dienstleistungen



SIE FRAGEN – WIR ANTWORTEN

BITTE STELLEN SIE UNS IHRE FRAGEN IM CHAT





POLITISCHES



Die britische Seite

Ein bemerkenswerter Oktober

- Der Premierminister akzeptiert eine Grenze für Güter zwischen GB und NI
- Das Unterhaus entscheidet erstmals für etwas, wenn auch nur für die zweite Lesung eines Gesetzes
- Das Parlament löst sich auf und setzt Neuwahlen für den 12. Dezember an.
Con.: „Für den schnellen Boris-Deal!“
Lab.: „Für ein zweites Referendum!“

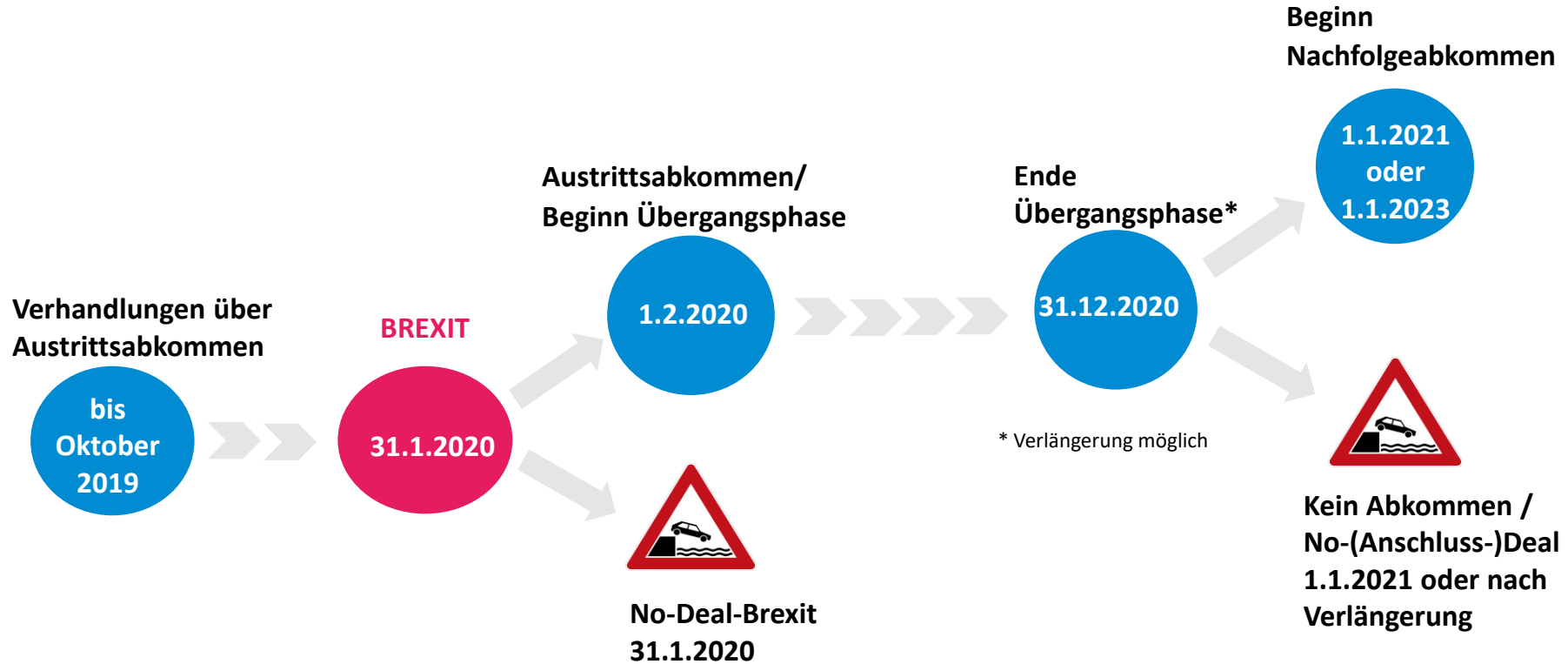
Vom Backstop zu „Out-but-in“

Nordirland bleibt de facto im EU-Zollgebiet und Binnenmarkt



Quelle: EU-Kommission; Samuel
Lowe, Centre for European Reform

Brexit-Fahrplan

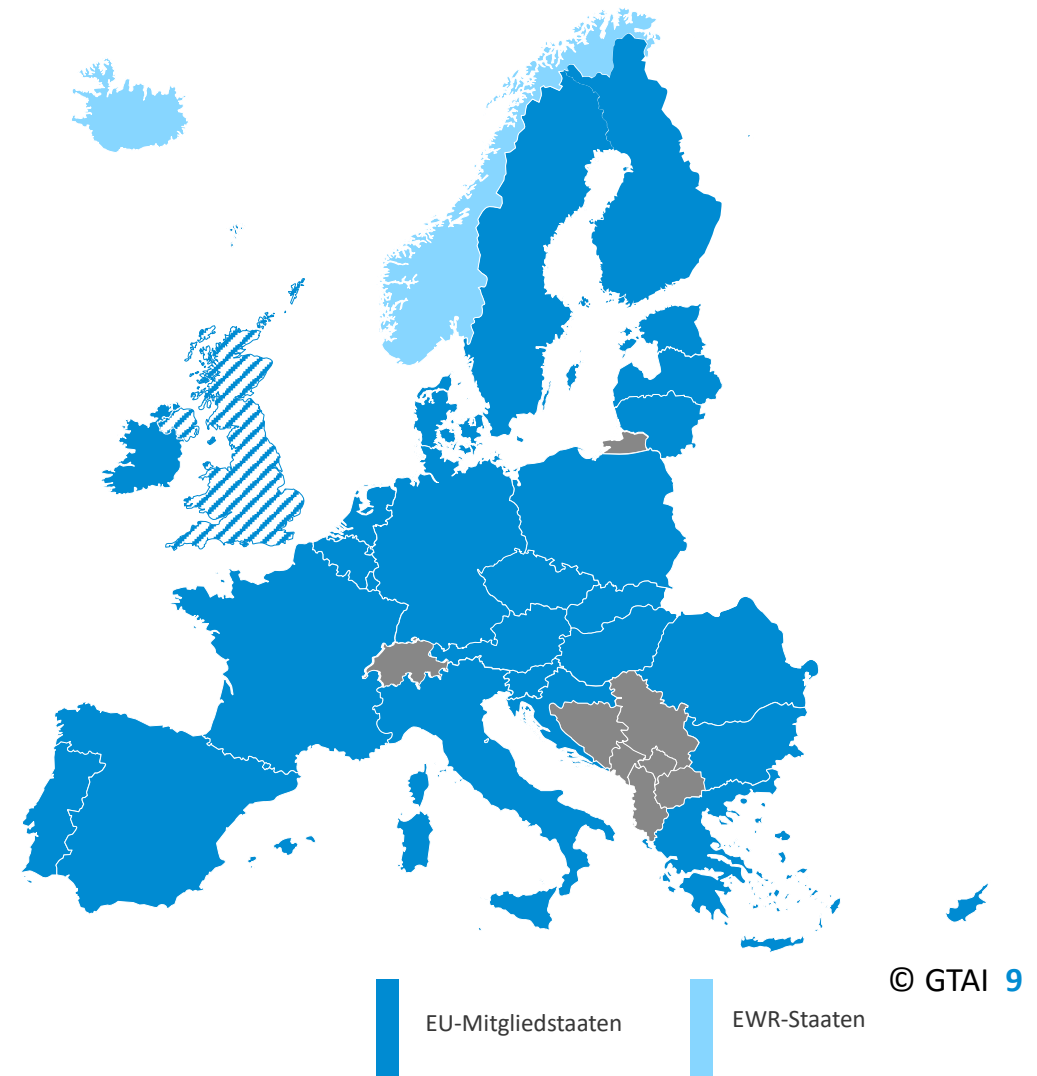




DAS NEUE AUSTRITTSABKOMMEN

Die Übergangsphase

- VK formal kein EU-Mitgliedstaat mehr
- Fortgeltung des EU-Rechts
- 4 Grundfreiheiten des Binnenmarkts



Freihandelsabkommen: Mit Austrittsabkommen

- Australien
- Brasilien
- Kanada
- Chile
- Ägypten
- EPA-Staaten
- Island
- Israel
- Marokko
- Neuseeland
- Norwegen
- Panama
- Peru
- Singapur
- Südafrika
- Schweiz
- Ukraine
- Vietnam

- während der Übergangsphase
- VK gilt als EU-Mitgliedstaat

Leben und Arbeiten – im jeweils anderen Gebiet (Art. 9 ff)

Leben und Wohnen:

- Voraussetzung: rechtmäßiger Aufenthalt im jeweils anderen Gebiet, z.B. zur Ausübung einer Beschäftigung oder Arbeitssuche
- Folge: Aufenthaltsrechte bleiben erhalten

Implementierung VK: Settlement Scheme

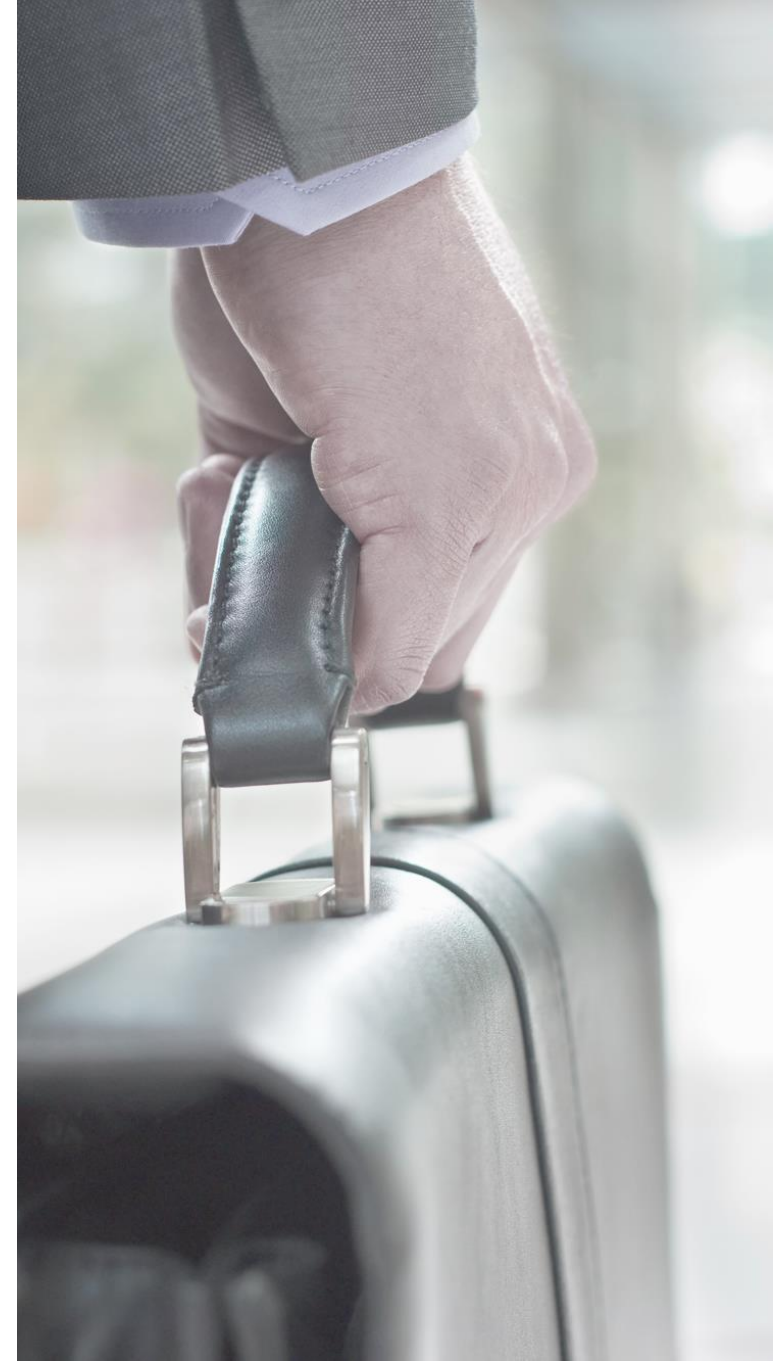
- settled status (mind. 5 Jahre) oder
- pre-settled status (bis zu 5 Jahre)
- Wichtig: Antrag unbedingt erforderlich



Leben und Arbeiten – im jeweils anderen Gebiet (Art. 9 ff)

Arbeiten:

- Voraussetzung: einer der Anknüpfungspunkte der Freizügigkeitsrichtlinie liegt vor (Arbeitsverhältnis, Ausbildung, Arbeitssuche)
- Folge: Rechte bleiben erhalten, insbesondere das Diskriminierungsverbot, auch bei Zugang zu öffentlichen Leistungen, z.B. Arbeitslosengeld
- Grenzgänger: Rechte bleiben erhalten



Trennungsbestimmungen: Berufsqualifikationen (Art. 27 ff)

Ziel: Vereinfachung der EU-weiten Erbringung von Leistungen, an die bestimmte Qualifikationsanforderungen geknüpft sind

- Anerkennungen, die bis zum Ende der Übergangsphase ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit
- Anträge, die vor dem Ende der Übergangsphase gestellt wurden, werden nach EU-Recht bearbeitet

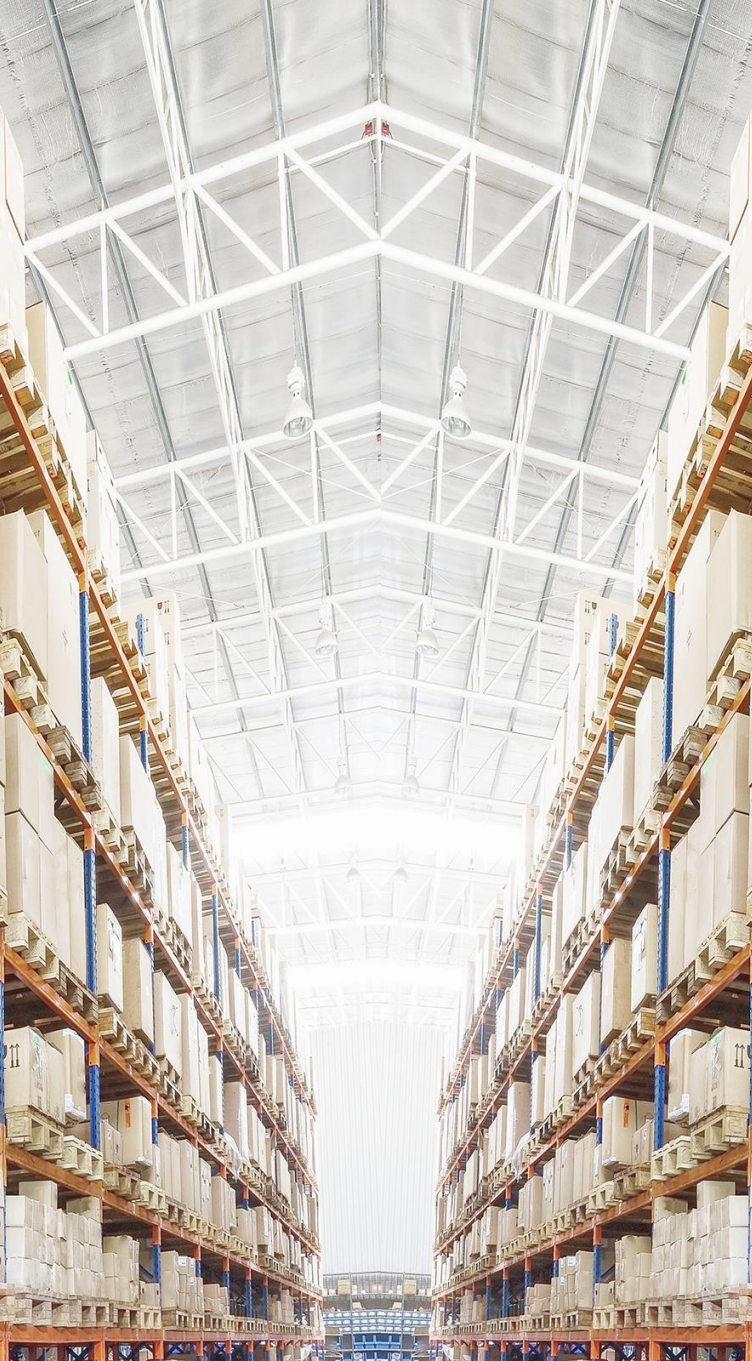


© iStock.com/Yuri_Arcurs



Trennungsbestimmungen: Zollverfahren (Art. 47ff)

- Warenbewegungen, die vor Ablauf der Übergangsfrist beginnen und danach beendet werden, können vollständig nach den geltenden EU-Regeln abgewickelt werden.
- Folgende Nachweise notwendig:
 - Zollrechtlicher Status als Unionsware (Art. 199, DurchführungsVO (EU) 2015/2447)
 - Beginn der Beförderung
- Fristen für Beendigung von Zollverfahren (Anhang III des Austrittsabkommen)



Trennungsbestimmungen: Warenverkehr (Art. 40ff)

- Waren, die vor Ablauf der Übergangszeit rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin im freien Verkehr bleiben
- Keine Änderungen am Produkt selbst oder an der Kennzeichnung notwendig
- Waren in der Vertriebskette dürfen ausgeliefert und in Betrieb genommen werden
- Ausnahmen: Tierische Produkte (Lebensmittel tierischen Ursprungs) (siehe Anhang II / Austrittsabkommen)

Trennungsbestimmungen: Anwendbares Recht (Art. 66)



Verordnungen

Rom-I (Verordnung (EG) Nr. 593/2008) und

Rom -II (Verordnung (EG) Nr. 864/2007)

über das anwendbare Recht in vertraglichen
(Rom-I) und außervertraglichen (Rom-II)

Schuldverhältnissen :

- Rom-I gilt für Verträge, die vor dem Ablauf der Übergangsphase geschlossen wurden
- Rom-II gilt für Schadensereignisse, die vor dem Ablauf der Übergangsphase eingetreten sind



Trennungsbestimmungen: Grenz- überschreitende Zusammenarbeit Ziviljustiz (Art. 67 ff)

Wenn das Gerichtsverfahren vor Ablauf der
Übergangsphase eingeleitet wurde:

- Gerichtliche Zuständigkeit wird weiterhin nach EU-Recht bestimmt – d.h. das zuvor zuständige Gericht verliert nicht durch den Brexit seine Zuständigkeit
- Anerkennung und Vollstreckung des Urteils richtet sich weiterhin nach EU Recht

Trennungsbestimmungen: Geistiges Eigentum (Art. 54 ff)

Inhaber einer EU Marke / eines EU Geschmacks-
musters / Sortenschutzrechts, die bis zum Ende
der Übergangsphase gewährt wurden, erhalten
ein nationales Schutzrecht im VK für dieselben
Güter / Dienstleistungen, und zwar

- automatisch, ohne erneute Prüfung, und
- unentgeltlich.

Der Rechtsschutz für geographische Angaben
(z.B. Schwarzwälder Schinken) bleibt erhalten



Sonstige Trennungsbestimmungen: Datenschutz und Vergabeverfahren

Datenschutz (Art. 70 ff)

- Nach Ende der Übergangsphase wird das VK zunächst das materielle europäische Datenschutzrecht weiter anwenden
- Ziel: Angemessenheitsbeschluss der EU, damit ein Datenaustausch nach dem Austritt dauerhaft möglich bleibt

Vergabeverfahren (Art. 75 ff)

- Vergabeverfahren, die vor dem Ende der Übergangsphase ausgeschrieben und noch nicht abgeschlossen wurden: EU Vergaberecht bleibt anwendbar
- Gilt auch für die Regelungen zum Rechtsschutz



DIE NEUE POLITISCHE ERKLÄRUNG

Politische Erklärung: Warenverkehr

- „ehrgeizige, weitreichende und ausgewogene Wirtschaftspartnerschaft“
 - Umfassendes Freihandelsabkommen
 - Sektorale Zusammenarbeit
 - Gleiche Wettbewerbsbedingungen
 - unabhängige britischen Handelspolitik
 - Autonomie bezüglich Regulierung



Politische Erklärung: Warenverkehr



Zölle

- Keine Zölle
- Keine mengenmäßigen Beschränkungen



Zusammenarbeit

- „ehrgeizige Kooperation“ → Anwendung aller vorhandenen Vereinfachungen und technischen Lösungen
- Je enger die Zusammenarbeit, desto weniger Kontrollen



Regulierung

- Regulatorische Autonomie
- Gemeinsame Prinzipien in bestimmten Bereichen (z.B. Standardisierung, Kennzeichnung, Konformität)
- Kooperation mit EU-Agenturen (EMA, ECHA, EASA) angedacht

EUROPÄISCHE UNION

- Binnenmarkt > Freier Warenverkehr
- Zollunion
- Regulatorische Integration
 - Harmonisierung
 - Gegenseitige Anerkennung
- Harmonisierte Marktüberwachung und Rechtsdurchsetzung
- Vereinheitlichtes Zollsystem
(UZK, Risikomanagement, IT-Systeme)

FREIHANDELSABKOMMEN

- Zollformalitäten und -kontrollen
- Zollfreiheit für Ursprungswaren
- Marktzugang erfordert Einhaltung der Vorschriften des Ziellandes
 - Keine Harmonisierung
 - Keine gegenseitige Anerkennung
- Regulatorische Zusammenarbeit freiwillig
- Zollrechtliche Kooperation möglich

Dienstleistungen in der politischen Erklärung – WTO Bezüge

Die vier Arten (Modi) der zwischenstaatlichen Dienstleistungserbringung:

- Modus 1: Grenzüberschreitend
- Modus 2: Dienstleistungsempfänger nimmt Dienstleistung im Ausland entgegen
- Modus 3: Erbringung über eine Niederlassung im Ausland
- Modus 4: Auslandsreise des Dienstleistungserbringers

WTO-Recht:

**Artikel 2 GATS –
Meistbegünstigung**

**Artikel 16 GATS –
Marktzugang**

**Artikel 17 GATS –
Inländerbehandlung**

Dienstleistungen in der politischen Erklärung

- „ehrgeizige, umfassende und ausgewogene Vereinbarungen zum Handel mit Dienstleistungen“ – **unter Achtung des Regelungsrechts jeder Partei**
- Liberalisierung des Handels „weit über die aus der WTO Mitgliedschaft folgenden Verpflichtungen hinaus“ und in Anlehnung an moderne Freihandelsabkommen
- „breite Sektorenabdeckung“, Regelung aller Erbringungsarten, im Wesentlichen keinerlei Diskriminierung in den erfassten Sektoren – **ggfs. Ausnahmen**
- Marktzugang und Inländerbehandlung – **nach den Regeln des Aufnahmestaats**
- Vorübergehende Einreise und Aufenthalt für Geschäftsreisende



Das CETA deckt alle vier Erbringungsarten („Modi“) ab:

- Grenzüberschreitend (Modus 1) und Verbrauch im Ausland (Modus 2) in Kapitel 9
- Durch eine Niederlassung im Ausland (Modus 3) in Kapitel 8
- Auslandsreise des Dienstleiters (Modus 4) in Kapitel 10

A scenic landscape photograph showing a calm lake in the foreground, with a metal railing and a binocular viewer on the left. In the background, there are layers of misty, blue-toned mountains under a clear sky. A semi-transparent blue rectangle is overlaid on the right side of the image, containing white text.

Das CETA kennt ebenfalls die materiellen WTO Regelungen:

- Meistbegünstigungsklausel
(z.B. Artikel 9.5 CETA)
- Inländerbehandlung
(z.B. Artikel 9.3 CETA)
- Marktzugang
(z.B. Artikel 9.6 CETA)

CSS - EINREISE UNTER WTO: BRITISCHE LISTE



- Erbringung vorübergehender Dienstleistungen als Beschäftigte
- Dienstleistungsvertrag max. 3 Monate, gewonnen durch ein offenes Vergabeverfahren
- Beschäftigte Person muss seit mind. einem Jahr für den Vertragspartner arbeiten und die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Qualifikation besitzen
- Einreise nur für die Zwecke der Dienstleistung

CSS- EINREISE GEMÄß CETA: ARTIKEL 10.8 CETA



- Erbringung vorübergehender Dienstleistungen als Beschäftigte
- Dienstleistungsvertrag max. 12 Monate
- Beschäftigte Person muss seit mind. einem Jahr für den Vertragspartner arbeiten und mind. drei Jahre relevante Berufserfahrung und einen Hochschulabschluss haben
- Einreise nur für die Zwecke der Dienstleistung und Bezahlung nur durch den Vertragspartner

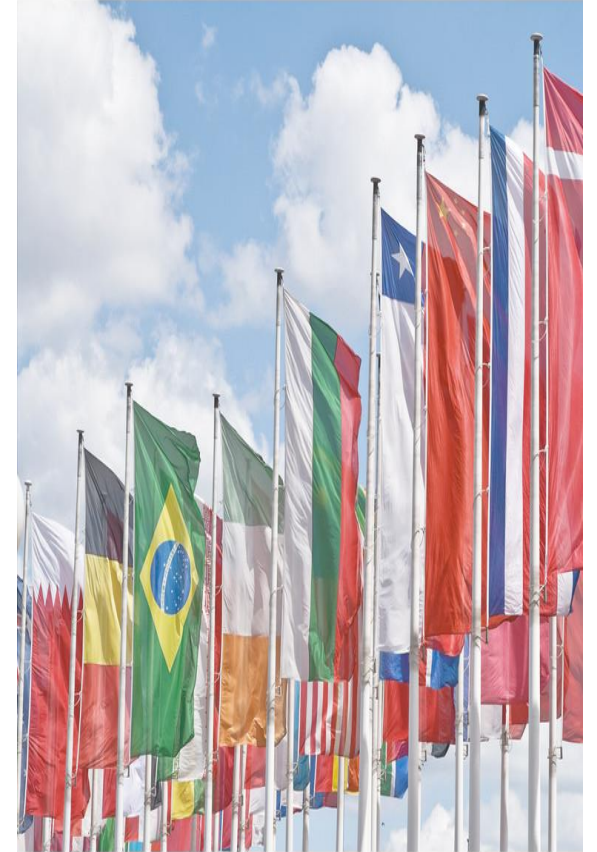
Fallbeispiel: Übersetzungsdienstleistungen nach WTO-Regeln und CETA

WTO: Art. XVI und XVII in Verbindung mit der britischen Liste der spezifischen Verpflichtungen („schedule of specific commitments“) des VK:

- Dort Buchstabe F.) Absatz t)
- Verweis auf horizontal zusätzlich:
- mind. drei Jahre relevanter Berufserfahrung und
- wirtschaftliche Bedarfsprüfung

CETA: Art. 10.8 in Verbindung mit Anhang 10-E Ziffer 9 Buchstabe x.

- Ziffer 11: allgemeiner Vorbehalt. Das VK erklärt: Höchstaufenthalt sechs Monate innerhalb eines 12-Monatszeitraums.
- Besondere Vorbehalte für Dolmetscher / Übersetzer in VK: keine.



Brexit Update 5

Fragen und Antworten



Stefanie Eich

Managerin

Zoll (EU)

Germany Trade & Invest

stefanie.eich@gtai.de



Karl Martin Fischer, LL.M.

Senior Manager

Ausländisches Wirtschaftsrecht (Westeuropa)

Germany Trade & Invest

karl-martin.fischer@gtai.de

Brexit Update 5

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wie geht es weiter?

Sie erhalten alle Vorträge und den Link zur Aufzeichnung des heutigen Webinars per E-Mail.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite unter www.gtai.de/recht

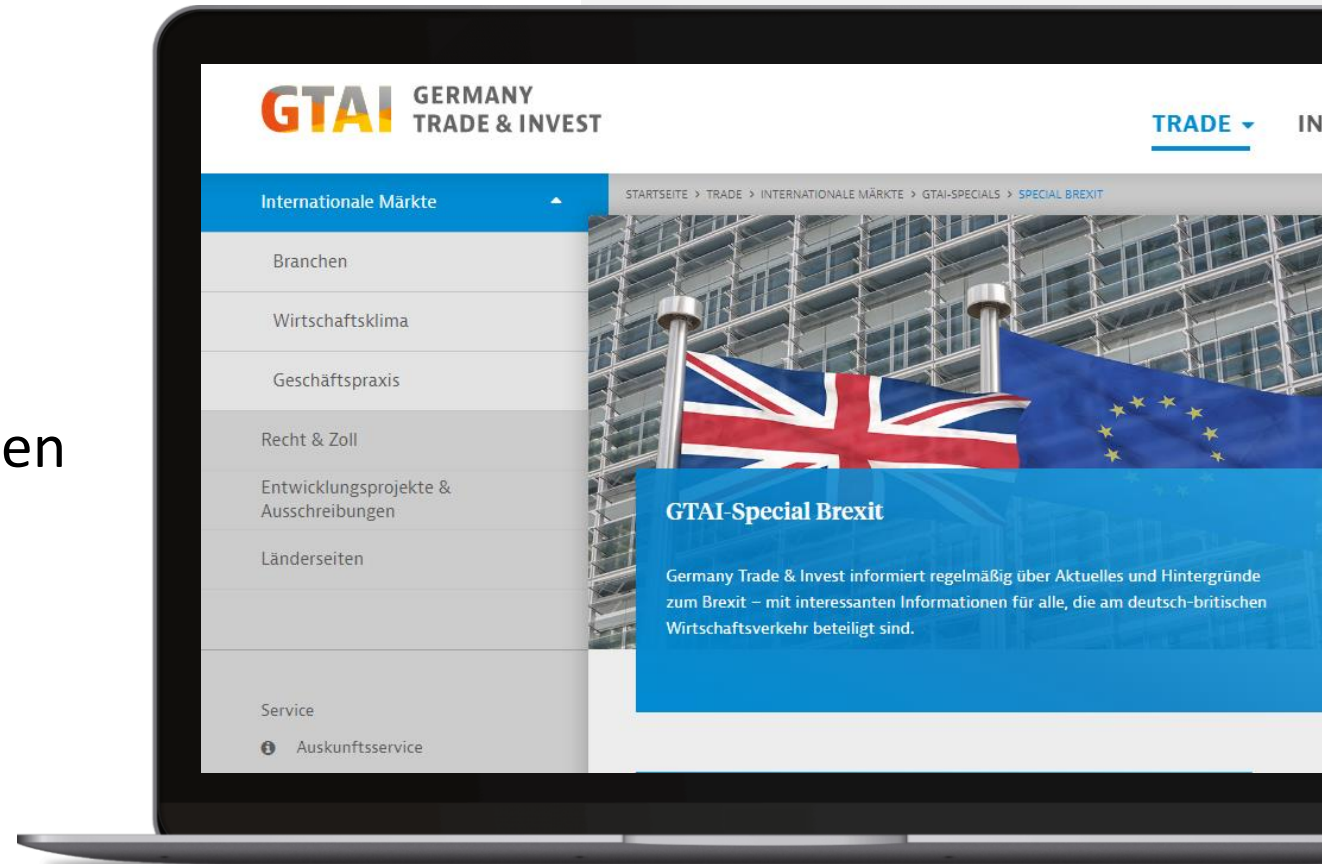


Brexit

Sonderseite

- Rechts- und Zollinformationen, Marktberichte und Branchenanalysen
- Veranstaltungen und Webinare
- Auskunftsdienste

www.gtai.de/brexit



Ausländisches Wirtschaftsrecht & Zoll

Produkte

Ausländisches Wirtschaftsrecht

- Recht kompakt
- Dienstleistungen erbringen in...
- Linklisten „Ausländische Gesetze“
- Newsletter Recht
- Webinare
- Portal 21

→ www.gtai.de/recht



Zoll

- Zoll und Einfuhr kompakt
- Zoll aktuell
- EU-Zollnews
- „Zollfrei durch die Welt“
(Freihandelsabkommen)
- Newsletter Zoll

→ www.gtai.de/zoll



Für weitere Informationen

www.gtai.de/brexit